



Antrag

Vorlage-Nr.:	AT/0042/2011	Datum:	06.06.2011
Verfasser:	01-CDU-Ratsfraktion	Az:	
Gremienweg:			
16.06.2011	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
	TOP	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
Betreff: Antrag der CDU-Ratsfraktion: Wasserraumbewirtschaftung			

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat möge beschließen:

Der Stadtrat beschließt die Umsetzung der in diesem Beschluss vorgeschlagenen Nutzungssatzung für die am Peter-Altmeier-Ufer anlegenden Hotelschiffe zum 1. 8.2011. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, den dafür notwendigen Pachtvertrag mit der Wasserschiffahrtsdirektion (WSD) abzuschließen und die notwendigen organisatorischen Maßnahmen zu treffen, inklusive einer in Teilbereichen der untenstehenden Satzung ggf. notwendigen redaktionellen oder juristischen Anpassung oder Korrektur.

Die folgende Satzung wird beschlossen:

S A T Z U N G

der Stadt Koblenz über den Betrieb sowie die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Anlegedalben am Peter-Altmeier-Ufer durch Hotelschiffe
vom 16.6.2011

Der Stadtrat hat aufgrund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Sitzung am 16.6.2011 die folgende Satzung beschlossen:

I. Abschnitt

Benutzung der Dalben am Peter-Altmeier-Ufer durch Hotelschiffe

§ 1

Geltungsbereich

Der der Nutzungssatzung unterliegende Bereich betrifft die am Peter-Altmeier-Ufer zwischen Moselmündung und Balduinbrücke installierten Dalben, die durch Hotelschiffe genutzt werden.

§ 2

Erlaubnis zum Anlegen

- (1) Die Benutzung der Dalben bedarf der Erlaubnis der Stadt Koblenz.
- (2) Für Hotelschiffe ist die Erlaubnis spätestens am Tag des vorgesehenen Beginn der Benutzung bei der Stadtverwaltung Koblenz zu beantragen.
- (3) In der Zeit von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr ist ein Anlegen und Ablegen nicht zulässig.

§ 3

Benutzungszwang

(1) Der Betrieb eigener Stromerzeugungsanlagen auf den Schiffen ist unzulässig. Eine Ausnahme kann zugelassen werden, wenn die Energieerzeugung auf dem Schiff während der Benutzung der Dalben ohne vermeidbare nach außen wirkende Immissionen (Geräusche, Abgase o.ä.) erfolgt.

(2) Schiffseigener, Schiffsführer und andere Personen, unter deren Aufsicht die Schiffe stehen, und deren Vertreter von Schiffen, die an den Dalben angelegt haben, sind verpflichtet, während der Liegezeit des Schiffes zur Deckung des Elektrizitätsbedarfes des Schiffes und der weiteren Anlagen und Einrichtungen auf dem Schiff die Stromversorgungsanlagen der Stadt Koblenz in der Anlage zu benutzen, soweit keine Ausnahme nach Absatz 1 erteilt ist.

(3) Der in Abs. 2 genannte Personenkreis ist verpflichtet, während der Liegezeit des Schiffes an den Dalben zur Entsorgung des anfallenden Abwassers die Abwasserentsorgungsanlagen der Stadt Koblenz zu benutzen, sobald diese hergestellt sind. Die Satzung der Stadt Koblenz über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Allgemeine Entwässerungssatzung - gilt entsprechend.

(4) Der in Abs. 2 genannte Personenkreis kann durch Bestimmung in der Anlegeerlaubnis verpflichtet werden, anfallenden Abfall nach den selben Regelungen getrennt abzuliefern, wie dies auch von den Einwohnern und Bürgern der Stadt mit dem Ziel der Abfallverwertung wird. Es wird nur Abfall entgegengenommen, für dessen ordnungsgemäße Sammlung und Entsorgung jedem Haushalt der Stadt üblicherweise Abfallbehältnisse übergeben werden. Durch Regelung in der Anlegeerlaubnis kann außerdem bestimmt werden, dass die Ablagerung von Abfall nur zu bestimmten Zeiten zulässig ist.

§ 4

Geltung der Polizeiverordnung

Die Benutzung der Dalben richtet sich im Übrigen nach den Bestimmungen der Landeshafenverordnung.

II. Abschnitt

Gebührenerhebung

§ 5

Anlegegeldpflicht

(1) Für die Benutzung der Dalben erhebt die Stadt Koblenz eine Benutzungsgebühr gemäß den nachfolgenden Regelungen.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Benutzungserlaubnis, spätestens aber mit dem Anlegen des Hotelschiffes an den Dalben.

§ 6

Bemessung des Anlegegeldes

(1) Für Hotelschiffe beträgt das Anlegegeld für jede angefangene 24-Stunden-Benutzung 3,- € zuzüglich Mehrwertsteuer je Meter Anlegelänge.

(2) Bei Sonderveranstaltungen kann die Stadtverwaltung von der Erhebung eines Hafengeldes ganz oder teilweise absehen.

(3) Für Ver- und Entsorgungsleistungen werden besondere Entgelte erhoben, deren Höhe sich nach den jeweiligen Kosten bemisst, die der Stadt Koblenz durch diese Leistungen entstehen.

(4) Anlegelänge im Sinne dieser Satzung ist die Schiffslänge zusätzlich der Ausleger, Tender o.ä. Gegenstände.

§ 7

Zahlungspflichtige Personen

Zur Zahlung des Anlegegeldes sind verpflichtet der Schiffseigner und der Schiffsführer. Schiffseigner und Schiffsführer haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Auskunftspflicht

Die Zahlungspflichtigen haben dem von der Stadt Koblenz Beauftragen alle Auskünfte zu erteilen, die zur ordnungsgemäßen Berechnung des Anlegegeldes erforderlich sind.

§ 9

Festsetzung, Fälligkeit und Zahlung

(1) Das Anlegegeld wird für den Zeitraum der vorgesehenen Benutzung im Voraus festgesetzt und mit der Festsetzung fällig. Soweit die Benutzung im Einzelfall über einen längeren Zeitraum als eine Woche erfolgt, kann die Festsetzung des Anlegegeldes jeweils auf einen Zeitraum von 7 Tage im Voraus eingeschränkt werden. Im Falle des § 6 Abs. 3 wird das Anlegegeld monatlich im Voraus fällig.

(2) Die Festsetzung des Anlegegeldes erfolgt durch die Stadtverwaltung oder den Beauftragen der Stadt Koblenz. Das Anlegegeld ist an den Beauftragen der Stadt Koblenz zu zahlen; soweit es durch besonderen Bescheid der Stadt festgesetzt oder angefordert wird, an die Stadtkasse.

§ 10

Aufrundung

Bei Bruchteilen von Tarifeinheiten (Tag, Bootslänge) wird auf volle Tarifeinheiten aufgerundet.

III. Abschnitt

Ordnungswidrigkeiten und Inkrafttreten

§ 11

Ahndung von Verstößen

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung handelt, wer als Schiffseigner, Schiffsführer, Obhutspflichtiger oder dessen Vertreter vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen § 2 Abs. 3 in der Zeit zwischen 22.00 und 7.00 Uhr an den Dalben an- oder ablegt;

b) entgegen § 3 Abs. 1 während der Benutzung der Dalben Stromerzeugungsanlagen auf dem Schiff betreibt;

c) entgegen § 3 Abs. 3 die Abwasserentsorgungsanlagen der Stadt Koblenz nicht oder nicht ordnungsgemäß benutzt;

d) entgegen § 3 Abs. 4 den Abfall nicht getrennt abgeliefert, Abfall abgeliefert, der von der Annahme durch die Stadt ausgeschlossen ist, oder Abfall außerhalb der nach § 3 Abs. 4 Satz 3 bestimmten Zeit am Peter-Altmeier-Ufer abgelagert.

e) entgegen § 9 Abs. 1 das Anlegegeld nicht im Voraus oder entgegen § 9 Abs. 2 nicht an den Beauftragen der Stadt Koblenz bezahlt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EURO geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung ab dem 1.8.2011 in Kraft

Begründung:

Bereits mit Datum vom 2.9.2010 hat die CDU-Ratsfraktion einen Antrag auf Wasserraumbewirtschaftung zur Umsetzung im Buga-Jahr gestellt. Bis heute hat die Stadtverwaltung keine entsprechende Beschlussvorlage einschließlich Satzung vorgelegt, um diese notwendige Einnahmemöglichkeit zu erschließen. Aufgrund der aktuellen Haushaltslage

sieht die CDU-Ratsfraktion die dringende Notwendigkeit einer Umsetzung zum 1.8.2011. Dieser Termin wurde auch wegen des Termins Rhein in Flammen bewusst gewählt. Die Bürger der Stadt haben kein Verständnis mehr dafür, dass die Parkgebühren in der Stadt erhöht und die Erhebungszeiträume ausgedehnt werden und die Hotelschiffe weiter ohne Entgelt am Peter-Altmeier-Ufer anlegen.